



Eidg. Finanzdepartement  
Herr Ueli Maurer  
Bundesrat  
3003 Bern



Referenzen RS/PS  
Datum 4. März 2020

## Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 6. Dezember 2019 haben Sie die Vernehmlassung zur im Titel erwähnten Änderung eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Verordnungsänderung Stellung nehmen zu können.

### 1. Unverteilte Erbschaften

Die Veranlagung der Erben bei unverteilter Erbschaften ist oft aufgrund fehlender Informationen sehr schwierig, insbesondere dann, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nicht im gleichen Kanton hatte. Der Informationsaustausch erfolgt – wenn überhaupt – ausschliesslich über das Formular S-167, welches aber nur verrechnungssteuerbelastete Erträge ausweist. Zudem wird das Formular S-167 oftmals erst gegen Ende des dritten Jahres (vor der Verwirkung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 32 VStG) beim Kanton des Erblassers eingereicht. Gerade in dieser Konstellation ist es dem zuständigen Kanton des Erblassers praktisch nicht möglich, bei der Prüfung des Formulars S-167 abzuklären, ob die Erben mit Wohnsitz in einem anderen Kanton ihren Anteil am Vermögen und Ertrag der unverteilter Erbschaft korrekt deklarieren. Daher werden in vielen Fällen Vermögens- und Ertragsanteile an unverteilter Erbschaften nicht (richtig) deklariert bzw. besteuert und wird – in Bezug auf Vermögenserträge mit Verrechnungssteuerabzug – die Rückerstattung zu Unrecht gewährt (Art. 23 VStG).

Wir begrüssen daher die vorgeschlagene Verordnungsanpassung, die auch dem Antrag der Schweizerischen Steuerkonferenz entspricht. Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die kantonalen Steuerverwaltungen ohne zusätzlichen Aufwand korrekte Veranlagungen bei unverteilter Erbgemeinschaften vornehmen können. Zudem wird damit die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt.

### 2. Bundesbedienstete

Im erläuternden Bericht wird aufgeführt, dass rund 1'500 Personen als Bundesbedienstete im Ausland tätig sind, von welchen jedoch nur rund 500 – 700 Personen eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer beantragen. Die Neuerung soll zu einer Beschleunigung des Veranlagungsprozesses führen.



Die Anpassung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer betrifft nur sehr wenige Steuerpflichtige. Hingegen müssten die Kantone hierfür ihre IT-Lösungen sowie die Arbeitsprozesse anpassen, was finanzielle sowie organisatorische Auswirkungen für die Kantone hätte. Insbesondere könnte die Verrechnung bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz nicht wie sonst üblich mit den Kantons- und Gemeindesteuern erfolgen. Die Steuererklärungen der Auslandsbediensteten werden bei der ESTV in Bern eingereicht, dort einer Vorprüfung inkl. Verrechnungssteuerantrag unterzogen und danach zur Veranlagung der direkten Bundessteuer an die Heimatkantone weitergeleitet. Im Kanton Wallis betrifft dies rund 50 Bundesangestellte. Dieses Verfahren hat sich bewährt und funktioniert in der Praxis. Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten bleiben.

Wir lehnen eine Änderung des Art. 52 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Verrechnungssteuer ab, da der Aufwand für die Umsetzung der neuen Lösung angesichts der wenigen Fälle unverhältnismässig wäre.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Staatsrates


Der Präsident



**Roberto Schmidt**



Der Staatskanzler



**Philipp Spörri**

Kopie an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)